

663 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Ausgedruckt am 13. 10. 1992

Regierungsvorlage

Bundesgesetz über die Errichtung des Bezirksgerichtes Josefstadt, die Erweiterung der Zuständigkeit des Bezirksgerichtes Innere Stadt Wien und Änderung des Bezirksgerichts-Organisationsgesetzes für Wien, der Exekutionsordnung, des Auktionshallengesetzes, des Lebensmittelgesetzes 1975 sowie des Auslieferungs- und Rechtshilfegesetzes (3. Novelle zum Bezirksgerichts-Organisationsgesetz für Wien)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Änderungen des Bezirksgerichts-Organisationsgesetzes für Wien

Das Bezirksgerichts-Organisationsgesetz für Wien, BGBl. Nr. 203/1985, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 260/1990, wird geändert wie folgt:

1. Im § 1

- a) hat der Einleitungssatz zu lauten:
„Unter Bedachtnahme auf die §§ 6 und 6 a sind in Wien folgende Bezirksgerichte errichtet.“;
- b) wird nach der Z 1 folgende Z 1 a eingefügt:
„1 a. das Bezirksgericht Josefstadt.“;

2. Im § 2-

- a) hat der Einleitungssatz der Z 1 zu lauten:
„des Bezirksgerichtes Innere Stadt Wien die Bezirke I, III bis VI und XI; außerdem“;
- b) wird nach der Z 1 folgende Z 1 a eingefügt:
„1 a. des Bezirksgerichtes Josefstadt die Bezirke VII bis IX.“;
- c) hat die Z 2 zu lauten:
„2. des Bezirksgerichtes Favoriten den Bezirk X.“;

3. Der Abs. 1 des § 4 hat zu lauten:

„§ 4. (1) Der Sprengel des Exekutionsgerichtes Wien umfaßt — soweit im Abs. 2 nichts anderes

angeordnet ist — in allen Angelegenheiten des Exekutionsverfahrens und der Exekution zur Sicherstellung nach § 18 Z 3 und 4 EO die Bezirke X und XII bis XV.“

4. Der § 5 hat zu lauten:

„§ 5. Der Sprengel des Strafbezirksgerichtes Wien umfaßt die Bezirke X und XII bis XV.“

5. Im § 6 Abs. 2 wird die Wendung „das Exekutionsgericht Wien,“ aufgehoben.

6. Nach dem § 6 wird folgender § 6 a eingefügt:

„§ 6 a. (1) In Wien wird das Bezirksgericht Josefstadt errichtet.

(2) Das Bezirksgericht Josefstadt ist zur Ausübung der den Bezirksgerichten übertragenen Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtssachen, in Strafsachen (§ 9 Abs. 1 StPO) sowie zur Ausübung der den Bezirksgerichten nach § 17 EO übertragenen Gerichtsbarkeit zuständig, soweit hiezu nicht das Bezirksgericht für Handelssachen Wien, das Bezirksgericht Innere Stadt Wien oder der Jugendgerichtshof Wien berufen sind.“

Artikel II

Änderungen der Exekutionsordnung

Die Exekutionsordnung, RGBl. Nr. 79/1896, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 150/1992, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 25 Abs. 1 werden folgende Sätze angefügt:

„In Orten, in denen mehrere Exekutionsgerichte ihren Sitz haben, dürfen die Vollstreckungsorgane bei einer Exekution auf bewegliche körperliche Sachen die Sprengelgrenzen überschreiten und die Amtshandlung im ganzen Ort vornehmen. Das Gericht, in dessen Sprengel eine Amtshandlung vollzogen wurde, ist hievon zu verständigen.“

2. Dem § 69 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die Inanspruchnahme eines anderen Gerichts ist im Fall des § 25 Abs. 1 Satz 2 nicht zulässig.“

Artikel III**Änderung des Auktionshallengesetzes**

Das Auktionshallengesetz, BGBl. Nr. 181/1962, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 652/1982, wird wie folgt geändert:

Nach dem § 12 wird folgender § 12 a samt Überschrift eingefügt:

„Innehalten mit der Versteigerung

§ 12 a. (1) Ist das Gericht, bei dem eine Auktionshalle eingerichtet ist, nicht zugleich Exekutionsgericht, so kann der Leiter der Auktionshalle auf Antrag des Verpflichteten mit der Versteigerung innehalten, wenn dieser

1. die Zahlung der hereinzubringenden Forderung in Aussicht stellt und
2. zugleich eine entsprechende Sicherheitsleistung erlegt.

(2) Der Leiter der Auktionshalle hat dem Verpflichteten den Zeitraum mitzuteilen, für den mit der Versteigerung innegehalten wird; dieser Zeitraum darf drei Tage nicht übersteigen.“

Artikel IV**Änderung des Lebensmittelgesetzes 1975**

Das Lebensmittelgesetz 1975, BGBl. Nr. 86, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 45/1991, wird wie folgt geändert:

Der § 73 hat zu lauten:

„§ 73. Das Strafverfahren und das selbständige Verfahren wegen aller nach diesem Bundesgesetz den Bezirksgerichten zur Bestrafung zugewiesenen strafbaren Handlungen stehen dem Bezirksgericht zu, in dessen Sprengel das Amtsgebäude des Gerichtshofes gelegen ist, in Wien jedoch dem Strafbezirksgericht Wien.“

Artikel V**Änderung des Auslieferungs- und Rechtshilfegesetzes**

Das Auslieferungs- und Rechtshilfegesetz, BGBl. Nr. 529/1979, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 599/1988, wird wie folgt geändert:

Der § 55 Abs. 1 letzter Satz hat zu lauten:

„Ist nach diesen Bestimmungen eine Zuständigkeit nicht feststellbar, so ist das Bezirksgericht Innere Stadt Wien, in den Fällen, in denen die Entschei-

dung dem Gerichtshof erster Instanz vorbehalten ist, das Landesgericht für Strafsachen Wien zuständig.“

Artikel VI**Übergangs- und Schlußbestimmungen**

§ 1. Dieses Bundesgesetz tritt mit dem 1. Jänner 1993 in Kraft.

§ 2. (1) Auf Verfahren, die vor dem 1. Jänner 1993 anhängig geworden sind, ist der Art. I auch nach dem 31. Dezember 1992 nicht anzuwenden; dies gilt — vorbehaltlich des Abs. 4 — auch für Verfahrenshandlungen, Entscheidungen und Verfügungen, die nach der rechtskräftigen Beendigung dieser Verfahren — etwa auch infolge einer Nichtigkeits- oder Wiederaufnahmsklage — vorzunehmen sind oder vorgenommen werden.

(2) Auf Exekutionsverfahren sind jedoch die Z 3 des Art. I in Verbindung mit den Z 1, 2 und 6 des Art. I sowie die Art. II und III auch dann anzuwenden, wenn diese Verfahren mit dem Ablauf des 31. Dezember 1992 bereits anhängig waren; Ersuchen nach dem § 69 Abs. 2 EO, deren Daten vor dem 1. Jänner 1993 liegen, ist aber noch zu entsprechen.

(3) Die Z 1, 2 und 6 des Art. I gelten für Vormundschafts-, Pfllegschafts- und Sachwaltschaftsverfahren auch dann, wenn sie bereits vor dem 1. Jänner 1993 anhängig geworden sind. Das bisher zuständige Gericht bleibt jedoch so lange weiter zuständig, bis alle vor dem 1. Jänner 1993 gestellten Anträge rechtskräftig erledigt worden sind; danach sind diese Verfahren dem nach den Z 1, 2 und 6 des Art. I zuständigen Gericht zu übertragen.

(4) Wird ein vom Strafbezirksgericht Wien rechtskräftig beendetes Strafverfahren nach dem 1. Jänner 1993 erneuert (§§ 292, 359, 477 Abs. 1 StPO), so richtet sich die Zuständigkeit für dieses Verfahren nach dem Art. I Z 1, 2, 4 und 6.

(5) Der Art. V ist auf Rechtshilfeersuchen nicht anzuwenden, deren Daten vor dem 1. Jänner 1993 liegen.

§ 3. Bereits von dem der Kundmachung dieses Bundesgesetzes folgenden Tag an können Durchführungsverordnungen erlassen und organisatorische und personelle Maßnahmen im Zusammenhang mit den Art. I bis III und V sowie dem § 2 vorbereitet werden. Solche Verordnungen und Maßnahmen dürfen aber erst mit dem im § 1 genannten Zeitpunkt in Wirksamkeit gesetzt werden.

§ 4. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Justiz betraut.

VORBLATT

Probleme und Ziele des Vorhabens:

Im Bundesland Wien entspricht die derzeitige bezirksgerichtliche Gerichtsorganisation nicht mehr den heutigen Anforderungen:

Gegenwärtig sind neben den fünf Voll-Bezirksgerichten Hernals, Döbling, Floridsdorf, Liesing und Donaustadt noch die vier Nicht-Voll-Bezirksgerichte Innere Stadt Wien, Favoriten, Hietzing und Fünfhaus eingerichtet. Für die territorialen Bereiche der letztgenannten Bezirksgerichte bestehen derartige Kompetenzzersplitterungen in Zivil-, Exekutions- und Strafsachen, daß der Zugang zum Recht für die rechtssuchende Bevölkerung auf unzumutbare Weise erschwert wird. Vergleichbare Kompetenzzersplitterungen gibt es in keinem anderen Bundesland.

Dieses Nebeneinander von Voll-Bezirksgerichten und Nicht-Voll-Bezirksgerichten sowie die besagten Kompetenzzersplitterungen sollen deshalb — in Fortsetzung des mit der Errichtung des Bezirksgerichts Donaustadt und der Umwandlung der Bezirksgerichte Hernals und Döbling in Voll-Bezirksgerichte eingeschlagenen Weges — bei sich bietender Gelegenheit beseitigt und damit auch im Bereich des Bundeslandes Wien die gesamte Bezirksgerichtsbarkeit auf Voll-Bezirksgerichte (also Bezirksgerichte mit grundsätzlicher Zuständigkeit für Zivil-, Exekutions- und Strafsachen) übertragen werden.

Eine solche Gelegenheit ist nun für das Bezirksgericht Innere Stadt Wien hinsichtlich der Bezirke I und III bis VI sowie des (neu hinzukommenden) XI. Bezirks und für die Errichtung eines Voll-Bezirksgerichts Josefstadt bezüglich der Bezirke VII bis IX gegeben, weil nunmehr das Objekt Florianigasse 8, 1080 Wien, für eine Unterbringung des Voll-Bezirksgerichts Josefstadt zur Verfügung steht.

Grundzüge der Problemlösung und Alternativen:

Es sollen deshalb ein Voll-Bezirksgericht Josefstadt eingerichtet und die Kompetenzen des Bezirksgerichts Innere Stadt Wien unter Einbeziehung des XI. Bezirks so erweitert werden, daß auch dieses Bezirksgericht als Voll-Bezirksgericht angesprochen werden kann.

Unter einem würde damit auch die bestehende Raumnot des Bezirksgerichts Favoriten behoben werden.

Mit Rücksicht auf die Verteilung der Geschäfte auf mehrere Bezirksgerichte des selben Orts sind nach der derzeitigen Gesetzeslage wiederholt Vollstreckungsersuchen des einen an das andere Gericht notwendig, wenn Fahrnisse in zwei oder mehreren Bezirksgerichtssprengeln gelegen sind oder von einem in einen anderen Gerichtssprengel verbracht wurden. Schon allein der Zeitaufwand, der mit dem Aktenlauf verbunden ist, verzögert in solchen Fällen die jeweilige Fahrnisexekution. Die Erweiterung des Wirkungskreises der Gerichtsvollzieher über ihren Gerichtssprengel hinaus sowie die Einschränkung der Zulässigkeit von Vollstreckungsersuchen sollen dem entgegenwirken und damit die Raschheit und Effektivität von Fahrnisexekutionsverfahren steigern.

Es bieten sich keine Alternativen an, die die gleichen Ergebnisse erreichen.

Kosten:

Die Einrichtungs- und Ausstattungskosten des Bezirksgerichts Josefstadt beliefen sich auf etwa 5 Millionen Schilling.

Ein zusätzlicher Personalaufwand wäre nicht erforderlich.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

I. Für die Wiener Gemeindebezirke I und III bis IX wird die Zivilgerichtsbarkeit auf bezirksgerichtlicher Ebene zu einem wesentlichen Teil vom Bezirksgericht Innere Stadt Wien ausgeübt.

Neben diesem Bezirksgericht sind für die genannten Wiener Gemeindebezirke auf bezirksgerichtlicher Ebene zur Zeit vor allem auch die nachstehenden erstinstanzlichen Gerichte zuständig:

- a) das Exekutionsgericht Wien (mit dem Sitz in Wien I, Riemergasse) für Fahrnis- und Forderungsexekutionen sowie Exekutionen auf sonstige Vermögensrechte, soweit es sich nicht um grundbücherlich sichergestellte Forderungen oder eingetragene Rechte handelt, und für Exekutionen zur Durchsetzung sonstiger Ansprüche und
- b) das Strafbezirksgericht Wien (mit dem Sitz in Wien VIII, Hernals er Gürtel) für sämtliche Strafsachen mit Ausnahme der Jugendstraf- und Jugendschutzsachen.

Derartige Kompetenzzersplitterungen erschweren für die rechtsschutzsuchende Bevölkerung den Zugang zum Recht; sie bestehen in keinem anderen Bundesland und im Land Wien (in diesem Umfang) — außer für den Bezirksgerichtssprengel des Bezirksgerichts Innere Stadt Wien — nur noch für jene der Bezirksgerichte Favoriten, Hietzing und Fünfhaus, während die anderen territorialen Wiener Bezirksgerichte bereits als Wiener Voll-Bezirksgerichte anzusprechen sind.

Die besagten Kompetenzzersplitterungen sowie das Bestehen von Nicht-Voll-Bezirksgerichten neben Voll-Bezirksgerichten stehen mit den Anforderungen an eine funktionierende Justiz in Widerspruch. Es sollen deshalb diese nur noch schwer durchschaubaren Kompetenzvielfältigkeiten bei jeder sich bietenden Gelegenheit beseitigt und damit auch im Bereich des Bundeslandes Wien möglichst die gesamte Bezirksgerichtsbarkeit Voll-Bezirksgerichten (also Bezirksgerichten mit grundsätzlicher Zuständigkeit für Zivil-, Exekutions- und Strafsachen) übertragen werden.

Ein erster Schritt in diese Richtung war die mit dem Bezirksgerichts-Organisationsgesetz für Wien,

BGBI. Nr. 203/1985, vorgenommene Errichtung des Voll-Bezirksgerichts Donaustadt, das seinen Gerichtsbetrieb zu Beginn des Jahres 1986 aufgenommen hat.

Als weiterer Schritt folgte die 1. Novelle zum Bezirksgerichts-Organisationsgesetz für Wien, BGBI. Nr. 291/1988, mit der das Bezirksgericht Hernals als Voll-Bezirksgericht eingerichtet worden ist; dieses hat als solches seinen Gerichtsbetrieb am 1. Jänner 1989 aufgenommen.

Am Schluß der Beratungen über dieses Gesetz hat der Justizausschuß in seinem Bericht (563 BlgNR XVII. GP) unter anderem ausdrücklich festgehalten:

„Der Justizausschuß nimmt die vom Bundesministerium für Justiz dargelegte und nachdrücklich unterstützte Planung der Justizverwaltung für eine Weiterentwicklung der Gerichtsorganisation in Wien auf bezirksgerichtlicher Ebene zur Kenntnis, die letztlich auf eine flächendeckende Einteilung des Stadtgebietes in Sprengel von Voll-Bezirksgerichten mit grundsätzlich umfassender Zuständigkeit in Zivil-, Exekutions- und Strafsachen abzielt. Der Justizausschuß hat sich auf Grund der von der Justizverwaltung vorgelegten Daten davon überzeugt, daß das bisherige Organisationsprinzip der Spezialisierung am Beispiel des Strafbezirksgerichtes Wien durchschnittlich nicht zu mehr Erledigungen pro Richter führt, als die Tätigkeit von Strafrichtern bei Voll-Bezirksgerichten.“

Angesichts der grundsätzlichen Organisationsentscheidung der Justizverwaltung für Voll-Bezirksgerichte in Wien vertritt der Justizausschuß die Auffassung, daß die mit dem Bezirksgericht Donaustadt begonnene und jetzt mit dem Bezirksgericht Hernals fortgesetzte Strukturänderung der bezirksgerichtlichen Gerichtsorganisation in Wien nun konsequent und, soweit es wirtschaftlich möglich ist, auch zügig fortgesetzt werden soll, damit die Unübersichtlichkeit möglichst bald beseitigt wird, daß während der Übergangszeit zwei gegenläufige Organisationsprinzipien (Spezialgerichte einerseits, Voll-Bezirksgerichte andererseits) einander gegenüberstehen.“

Als bisher letzter Schritt folgte die 2. Novelle zum Bezirksgerichts-Organisationsgesetz für Wien,

663 der Beilagen

5

BGBl. Nr. 260/1990, mit der das Bezirksgericht Döbling als Voll-Bezirksgericht eingerichtet worden ist; dieses hat als solches seinen Gerichtsbetrieb am 1. Jänner 1991 aufgenommen.

II. In Fortsetzung dieses Weges ist die Justizverwaltung schon seit längerem bestrebt, ein Bezirksgericht Josefstadt einzurichten, weil das bestehende Raumangebot in den Gerichtsgebäuden Riemergasse 4 und 7, 1010 Wien, nicht ausreicht, um dort das für ein Voll-Bezirksgericht Innere Stadt Wien erforderliche Personal unterzubringen.

Nunmehr bietet sich das Amtsgebäude in der Florianigasse 8, 1080 Wien, als Unterkunft für ein Voll-Bezirksgericht Josefstadt an, das als solches für die Bezirke VII bis IX zuständig sein könnte.

Die damit verbundene Entlastung des Bezirksgerichts Innere Stadt Wien machte es möglich, dieses unter einem für die Bezirke I und III bis VI in ein Voll-Bezirksgericht umzuwandeln und ihm außerdem als solches noch die Zuständigkeit für den XI. Bezirk zu übertragen.

III. Für die Übertragung des XI. Bezirks an das Bezirksgericht Innere Stadt Wien spricht, daß

- die Linienführung und weitere Ausgestaltungsplanung der U 3 die Erreichbarkeit des Bezirksgerichts Innere Stadt Wien erheblich erleichtert;
- das Bezirksgericht Favoriten in der Angeligasse 35, 1100 Wien, in einem alten Amtsgebäude so unzureichend und beengt untergebracht ist, daß es nicht mehr vertretbar erscheint, diesen Zustand weiter aufrecht zu erhalten;
- die erforderliche Renovierung des Gerichtsgebäudes des Bezirksgerichts Favoriten — nach der Ausgliederung des XI. Bezirks aus dessen Zuständigkeitsbereich — ohne wesentliche Beeinträchtigung des restlichen Gerichtsbetriebs umgehend durchgeführt werden könnte;
- nach der Durchführung dieser Renovierungsarbeiten dem Bezirksgericht Favoriten die Voll-Bezirksgerichtsbarkeit für den X. Bezirk (auf Grund des zur Verfügung stehenden Raumangebots aber nicht auch für den XI. Bezirk) übertragen werden könnte.

IV. Die geschätzten Einrichtungs- und Ausstattungskosten des Bezirksgerichts Josefstadt beliefen sich auf etwa 5 Millionen Schilling.

Ein zusätzlicher Personalaufwand wäre auf Grund der in Aussicht genommenen personellen Umschichtungen mit diesen gerichtsreorganisatorischen Maßnahmen nicht verbunden; dies gilt auch für den Aufbau der Infrastruktur des neuen Bezirksgerichts Josefstadt.

II. Besonderer Teil

Zu Artikel I:

1. Wie bereits im Allgemeinen Teil ausgeführt worden ist, soll das Bezirksgericht Innere Stadt

Wien bezüglich der Bezirke I und III bis VI sowie des neu einbezogenen XI. Bezirks — vergleichbar den Bezirksgerichten Hernals, Döbling, Floridsdorf, Donaustadt und Liesing — zu einem Wiener Voll-Bezirksgericht ausgebaut und für die Bezirke VII bis IX das neue (Voll-)Bezirksgericht Josefstadt eingerichtet werden (Z 1, 2 und 6).

2. Die mit der Z 5 vorgeschlagene Aufhebung ist in der Neufassung des § 4 Abs. 1 durch den Art. 1 Z 1 der 2. Novelle zum Bezirksgerichts-Organisationsgesetz für Wien, BGBl. Nr. 260/1990, begründet.

3. Durch den Wegfall der Sonderzuständigkeiten des Exekutionsgerichts Wien (Z 3) sowie des Strafbezirksgerichts Wien (Z 4) gehen diese alle hinsichtlich der besagten Wiener Gemeindebezirke auf die Bezirksgerichte Innere Stadt Wien und Josefstadt über, wodurch diese den Stand von Wiener Voll-Bezirksgerichten erreichen.

Zu Artikel II:

Durch diese Änderungen soll die Effektivität der Fahrnisexekution verbessert werden. Mit Rücksicht auf die Verteilung der Geschäfte auf mehrere Bezirksgerichte des selben Orts sind nach der derzeitigen Gesetzeslage wiederholt Vollstreckungersuchen notwendig. Schon allein durch den Zeitaufwand, der mit dem Aktenlauf verbunden ist, verzögert sich die Einbringung von Forderungen. Die Erweiterung des Wirkungskreises der Gerichtsvollzieher sowie die Einschränkung der Zulässigkeit von Vollstreckungersuchen (darunter fallen auch Ersuchen auf Durchführung des Verkaufs von Fahrnissen, die nach einer zwangsweisen Räumung im Sprengel eines anderen Gerichts eingelagert wurden) sollen dem entgegenwirken.

Zu Artikel III:

Die Schaffung weiterer Voll-Bezirksgerichte wird es mit sich bringen, daß Versteigerungen von Fahrnissen vermehrt im Rechtshilfeweg erfolgen werden. Will der Verpflichtete kurz vor der Versteigerung bei dem um die Versteigerung ersuchten Gericht die hereinzubringende Forderung bezahlen, so kann das Gericht nur dann beurteilen, wie hoch die gesamte Forderung ist, wenn ihm das ersuchende Gericht den Exekutionsakt übersendet hat. Um zu vermeiden, daß aus Anlaß von Versteigerungen in der Auktionshalle jeweils die Exekutionsakten übersendet werden müssen, obwohl nur in wenigen Fällen wegen Zahlung der hereinzubringenden Forderung kurz vor der Versteigerung diese nicht durchzuführen ist, soll dem Leiter der Auktionshalle die Möglichkeit gegeben werden, mit der Versteigerung für längstens drei Tage innezuhalten. Dadurch wird der Verpflichtete in die Lage versetzt, beim zuständigen Exekutions-

gericht die aushaftende Forderung zu zahlen. Nützt er diese Möglichkeit nicht, so ist die Versteigerung von Amts wegen nach Ablauf der Innehaltefrist, spätestens aber nach drei Tagen, durchzuführen. Damit der betreibende Gläubiger durch die Innehaltung keinen Schaden erleidet, soll der Verpflichtete überdies eine Sicherheit zu leisten haben.

Zu Artikel IV:

Nach der Sammelzuständigkeit des § 73 LMG 1975 würde das Bezirksgericht Josefstadt mit Rücksicht auf seine vorgesehene Zuständigkeit (auch) für den VIII. Bezirk und den Sitz des Landesgerichts für Strafsachen Wien in der Landesgerichtsstraße 8—11, 1080 Wien, für sämtliche Lebensmittelsachen zuständig werden.

Wiewohl im übrigen vergleichbare Sammelzuständigkeiten dem Voll-Bezirksgericht Innere Stadt Wien übertragen werden sollten (siehe die Ausführung zum Art. V), soll dem Strafbezirksgericht Wien die Sammelzuständigkeit nach dem § 73 LMG 1975 — bis auf weiteres — belassen werden.

Dies zwecks Erleichterung der erforderlichen Maßnahmen, die mit der Einrichtung des Bezirksgerichts Innere Stadt Wien als Voll-Bezirksgericht und der Übertragung der Zuständigkeit für den XI. Bezirk verbunden sind.

Zu Artikel V:

Vergleichbare Sammelzuständigkeiten für den Zivilrechtsbereich sehen etwa die lit. b bis d des § 2 Z 1 des Bezirksgerichts-Organisationsgesetzes für Wien für das Bezirksgericht Innere Stadt Wien vor.

Abgesehen von den Erwägungen zum Art. IV erschwerte es die Durchschaubarkeit der Gerichtsorganisation, würden die Sammelzuständigkeiten für den strafrechtlichen Bereich weiterhin dem Strafbezirksgericht Wien, für den zivilrechtlichen Bereich hingegen dem Bezirksgericht Innere Stadt Wien übertragen sein.

Es wird daher vorgeschlagen, dem Gedanken des schon geltenden § 2 Z 1 lit. b bis d des Bezirksgerichts-Organisationsgesetzes für Wien folgend, dem Bezirksgericht Innere Stadt Wien auch die Sammelzuständigkeit nach dem § 55 des Auslieferungs- und Rechtshilfegesetzes zu übertragen.

Zu Artikel VI:

Zu § 1:

Da nach den zum Teil bereits getroffenen und noch zu treffenden administrativen und personellen Maßnahmen damit zu rechnen ist, daß die Bezirksgerichte Innere Stadt Wien und Josefstadt

mit dem 1. Jänner 1993 ihre Tätigkeit als Wiener Voll-Bezirksgerichte aufnehmen könnten, wird dieser Termin vorgeschlagen.

Zu § 2:

Abs. 1:

Für die vor dem 1. Jänner 1993 bereits anhängig gewordenen Verfahren sollen die bis dahin zuständigen Gerichte auch zuständig bleiben; damit werden Verfahrensverzögerungen vermieden, welche zum größten Teil — auf Grund des Unmittelbarkeitsgrundsatzes und der deshalb gebotenen Neudurchführung des Verfahrens — mit einem unvermeidbaren Richterwechsel verbunden wären.

Zu Abs. 2:

1. Schon um die Einheitlichkeit der Verwertungsverfahren sicherzustellen, sollen hingegen auch für alle am 1. Jänner 1993 noch anhängigen Exekutionsverfahren die neuen Zuständigkeitsbestimmungen bereits maßgebend sein. Die zum Abs. 1 aufgezeigten Erwägungen bezüglich der Vermeidung von Verfahrensverzögerungen kommen hier nicht zum Tragen. Vielmehr ist es nützlich, wenn ab dem 1. Jänner 1993 alle in den (neuen) Sprengeln der Bezirksgerichte Innere Stadt Wien und Josefstadt vorzunehmenden Vollzugshandlungen von den Gerichtsvollziehern dieser Bezirksgerichte vorgenommen werden.

Die in Rede stehenden Exekutionsverfahren sollen sohin mit dem genannten Tag von Amts wegen an die neu zuständigen Bezirksgerichte Innere Stadt Wien und Josefstadt zu überweisen sein.

2. Die Einbeziehung der Art. II und III soll sicherstellen, daß auch die Neuregelungen über die Erweiterung des Wirkungsbereiches der Gerichtsvollzieher, die Einschränkung der Zulässigkeit von Vollstreckungsersuchen nach § 69 Abs. 2 EO sowie die Möglichkeit der Innehaltung von Versteigerungen umgehend wirksam werden.

Zwecks Vermeidung von Verfahrensverzögerungen soll aber Vollstreckungsersuchen nach dem (derzeitigen) § 69 Abs. 2 EO dann noch entsprechen werden, wenn deren Daten vor dem 1. Jänner 1993 liegen (siehe sinngemäß auch die Ausführungen zum Abs. 5).

Zu Abs. 3:

Der Grundsatz des Abs. 1 soll für Vormundschafts- und Pflegschaftsverfahren (zu welchen auch sämtliche betreffend die Bestellung eines Sachwalters zu zählen sind) nicht uneingeschränkt

gelten; diese sollen vielmehr sehr wohl den neu zuständig werdenden Bezirksgerichten zu übertragen sein, damit die neuen Zuständigkeitsbestimmungen möglichst bald wirksam werden. Aus Gründen der Verfahrensökonomie soll dies aber doch erst dann Platz greifen, wenn alle vor dem 1. Jänner 1993 anhängig gewordenen „Anträge“ (sohin nicht auch von Amts wegen eingeleitete Verfahren, wie etwa solche wegen Maßnahmen nach dem § 176 ABGB oder über Bestellung eines Sachwalters für eine behinderte Person) von dem bis dahin zuständig gewesenem Bezirksgericht erledigt worden sind. Bis dahin hat das letztgenannte Bezirksgericht auch die nach dem 1. Jänner 1993 anhängig gewordenen Anträge zu behandeln. Auch damit wird Verfahrensverzögerungen nach Tunlichkeit vorgebeugt.

Diese Regelung hat den § 10 Abs. 3 des Bezirksgerichts-Organisationsgesetzes für Wien zum Vorbild.

Zu Abs. 4:

Strafrechtliche Wiederaufnahmeverfahren sind (nach der Bewilligung der Wiederaufnahme) neu angefallenen Strafverfahren gleichzuhalten; es soll daher für diese der Grundsatz des Abs. 1 nicht gelten.

Vorbild für diese Bestimmung ist der § 10 Abs. 4 des Bezirksgerichts-Organisationsgesetzes für Wien.

Zu Abs. 5:

Rechtshilfeersuchen, deren Daten vor dem 1. Jänner 1993 liegen, sollen zwecks Vermeidung von Verfahrensverzögerungen nicht an das Bezirksgericht Innere Stadt Wien abzutreten, sondern noch vom Strafbezirksgericht Wien zu erledigen sein.

Vorbild für diese Regelung ist der § 2 Abs. 2 des Art. III der 1. Novelle zum Bezirksgerichts-Organisationsgesetz für Wien, BGBl. Nr. 291/1988.

Zu § 3:

Damit wird sichergestellt, daß die noch erforderlichen administrativen und personellen Vorsorgen rechtzeitig getroffen werden können.

Zu § 4:

Die Vollziehungsklausel entspricht der vom BundesministerienG 1973 getroffenen Umschreibung des Wirkungsbereichs des Bundesministeriums für Justiz.

Textgegenüberstellung

3. Novelle zum Bezirksgerichts-Organisationsgesetz für Wien

Geltende Fassung

Entwurf

Bezirksgerichts-Organisationsgesetz für Wien

§ 1. Unter Bedachtnahme auf den § 6 sind in Wien folgende Bezirksgerichte errichtet:

1. das Bezirksgericht Innere Stadt Wien;
2. das Bezirksgericht Favoriten;
3. das Bezirksgericht Hietzing;
4. das Bezirksgericht Fünfhaus;
5. das Bezirksgericht Hernals;
6. das Bezirksgericht Döbling;
7. das Bezirksgericht Floridsdorf;
8. das Bezirksgericht Donaustadt;
9. das Bezirksgericht Liesing;
10. das Bezirksgericht für Handelssachen Wien;
11. das Exekutionsgericht Wien;
12. das Strafbezirksgericht Wien.

§ 2. Soweit in den §§ 3 bis 5 nichts anderes bestimmt ist, umfaßt der Sprengel

1. des Bezirksgerichtes Innere Stadt Wien die Bezirke I und III bis IX; außerdem
 - a) aufgehoben;
 - b) in allen zivilgerichtlichen Angelegenheiten, die nach einer gesetzlichen Vorschrift dem Bezirksgericht am Sitz eines Gerichtshofes I. Instanz in Wien zugewiesen sind, den Sprengel des betreffenden Gerichtshofes;
 - c) in allen Angelegenheiten der Führung der Landtafel, soweit die unbeweglichen Sachen, die bisher Gegenstand der Landtafel waren, in Wien, Niederösterreich oder dem Burgenland liegen, das Gebiet dieser Bundesländer;
 - d) in allen Angelegenheiten der Führung der Bergbücher, soweit das Bergwerkseigentum ganz oder mit seinen Hauptbestandteilen in Wien, Niederösterreich oder dem Burgenland liegt, das Gebiet dieser Bundesländer;

§ 1. Unter Bedachtnahme auf die §§ 6 und 6 a sind in Wien folgende Bezirksgerichte errichtet:

1. unverändert
 - 1 a. das Bezirksgericht Josefstadt;
 2. bis 12. unverändert

§ 2. Soweit in den §§ 3 bis 5 nichts anderes bestimmt ist, umfaßt der Sprengel

1. des Bezirksgerichtes Innere Stadt Wien die Bezirke I, III bis VI und XI; außerdem
 - a) bis e) unverändert

Geltende Fassung

e) in allen Angelegenheiten der Führung des Eisenbahnbuches, soweit es nach den am 12. März 1938 geltenden Vorschriften vom Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien zu führen war, das nach diesen Vorschriften bestimmte Gebiet;

2. des Bezirksgerichtes Favoriten die Bezirke X und XI;
3. bis 9.

§ 4. (1) Der Sprengel des Exekutionsgerichtes Wien umfaßt — soweit im Abs. 2 nichts anderes angeordnet ist — in allen Angelegenheiten des Exekutionsverfahrens und der Exekution zur Sicherstellung nach § 18 Z 3 und 4 EO die Bezirke I und III bis XV.

(2)

§ 5. Der Sprengel des Strafbezirksgerichtes Wien umfaßt die Bezirke I und III bis XV.

§ 6. (1)

(2) Das Bezirksgericht Donaustadt ist zur Ausübung der den Bezirksgerichten übertragenen Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtssachen, in Strafsachen (§ 9 Abs. 1 StPO) sowie zur Ausübung der den Bezirksgerichten nach § 17 EO übertragenen Gerichtsbarkeit zuständig, soweit hiezu nicht das Bezirksgericht für Handelssachen Wien, das Exekutionsgericht Wien, das Bezirksgericht Innere Stadt Wien oder der Jugendgerichtshof Wien berufen sind.

Entwurf

- 1 a. des Bezirksgerichtes Josefstadt die Bezirke VII bis IX;
2. des Bezirksgerichtes Favoriten den Bezirk X;
3. bis 9. unverändert

§ 4. (1) Der Sprengel des Exekutionsgerichtes Wien umfaßt — soweit im Abs. 2 nichts anderes angeordnet ist — in allen Angelegenheiten des Exekutionsverfahrens und der Exekution zur Sicherstellung nach § 18 Z 3 und 4 EO die Bezirke X und XII bis XV.

(2) unverändert

§ 5. Der Sprengel des Strafbezirksgerichtes Wien umfaßt die Bezirke X und XII bis XV.

§ 6. (1) unverändert

(2) Das Bezirksgericht Donaustadt ist zur Ausübung der den Bezirksgerichten übertragenen Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtssachen, in Strafsachen (§ 9 Abs. 1 StPO) sowie zur Ausübung der den Bezirksgerichten nach § 17 EO übertragenen Gerichtsbarkeit zuständig, soweit hiezu nicht das Bezirksgericht für Handelssachen Wien, das Bezirksgericht Innere Stadt Wien oder der Jugendgerichtshof Wien berufen sind.

§ 6 a. (1) In Wien wird das Bezirksgericht Josefstadt errichtet.

(2) Das Bezirksgericht Josefstadt ist zur Ausübung der den Bezirksgerichten übertragenen Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtssachen, in Strafsachen (§ 9 Abs. 1 StPO) sowie zur Ausübung der den Bezirksgerichten nach § 17 EO übertragenen Gerichtsbarkeit zuständig, soweit hiezu nicht das Bezirksgericht für Handelssachen Wien, das Bezirksgericht Innere Stadt Wien oder der Jugendgerichtshof Wien berufen sind.

Geltende Fassung

Entwurf

10

Exekutionsordnung

§ 25. (1) Die Vollstreckungsorgane haben sich bei Ausführung der erteilten Aufträge innerhalb des ihnen durch das Gesetz zugewiesenen Wirkungskreises zu halten und die im einzelnen Falle vom Gerichte gegebenen besonderen Weisungen genau zu beobachten.

(2) und (3)

§ 69. (1)

(2) Das Exekutionsgericht hat mit der Erlassung der erforderlichen Ersuchschreiben von Amts wegen vorzugehen, wenn sich im Laufe eines Exekutionsverfahrens die Notwendigkeit ergibt, behufs Vornahme einzelner, außerhalb des Sprengels des Exekutionsgerichtes zu bewirkender Exekutionsmaßregeln oder überhaupt zur Erledigung eines anhängigen Exekutionsverfahrens die Mitwirkung eines andern Gerichtes in Anspruch zu nehmen, oder wenn während eines Exekutionsverfahrens die Mitwirkung anderer Behörden notwendig wird.

(3)

§ 25. (1) Die Vollstreckungsorgane haben sich bei Ausführung der erteilten Aufträge innerhalb des ihnen durch das Gesetz zugewiesenen Wirkungskreises zu halten und die im einzelnen Falle vom Gerichte gegebenen besonderen Weisungen genau zu beobachten. In Orten, in denen mehrere Exekutionsgerichte ihren Sitz haben, dürfen die Vollstreckungsorgane bei einer Exekution auf bewegliche körperliche Sachen die Sprengelgrenzen überschreiten und die Amtshandlung im ganzen Ort vornehmen. Das Gericht, in dessen Sprengel eine Amtshandlung vollzogen wurde, ist hievon zu verständigen.

(2) und (3) unverändert

§ 69. (1) unverändert

(2) Das Exekutionsgericht hat mit der Erlassung der erforderlichen Ersuchschreiben von Amts wegen vorzugehen, wenn sich im Laufe eines Exekutionsverfahrens die Notwendigkeit ergibt, behufs Vornahme einzelner, außerhalb des Sprengels des Exekutionsgerichtes zu bewirkender Exekutionsmaßregeln oder überhaupt zur Erledigung eines anhängigen Exekutionsverfahrens die Mitwirkung eines andern Gerichtes in Anspruch zu nehmen, oder wenn während eines Exekutionsverfahrens die Mitwirkung anderer Behörden notwendig wird. Die Inanspruchnahme eines anderen Gerichts ist im Fall des § 25 Abs. 1 Satz 2 nicht zulässig.

(3) unverändert

663 der Beilagen

Auktionshallengesetz

Innehalten mit der Versteigerung

§ 12 a. (1) Ist das Gericht, bei dem eine Auktionshalle eingerichtet ist, nicht zugleich Exekutionsgericht, so kann der Leiter der Auktionshalle auf Antrag des Verpflichteten mit der Versteigerung innehalten, wenn dieser

1. die Zahlung der hereinzubringenden Forderung in Aussicht stellt und
2. zugleich eine entsprechende Sicherheitsleistung erlegt.

(2) Der Leiter der Auktionshalle hat dem Verpflichteten den Zeitraum mitzuteilen, für den mit der Versteigerung innegehalten wird; dieser Zeitraum darf drei Tage nicht übersteigen.

Lebensmittelgesetz 1975

§ 73. Das Strafverfahren und das selbständige Verfahren wegen aller nach diesem Bundesgesetz den Bezirksgerichten zur Bestrafung zugewiesenen strafbaren Handlungen stehen dem Bezirksgericht zu, in dessen Sprengel das Amtsgebäude des Gerichtshofes gelegen ist.

§ 73. Das Strafverfahren und das selbständige Verfahren wegen aller nach diesem Bundesgesetz den Bezirksgerichten zur Bestrafung zugewiesenen strafbaren Handlungen stehen dem Bezirksgericht zu, in dessen Sprengel das Amtsgebäude des Gerichtshofes gelegen ist, in Wien jedoch dem Strafbezirksgericht Wien.

Auslieferungs- und Rechtshilfegesetz

§ 55. (1) Zur Erledigung eines Rechtshilfeersuchens ist unbeschadet der Abs. 2 und 3 das Bezirksgericht, in den Fällen, in denen die Entscheidung nach der Straßprozeßordnung 1975 der Ratskammer vorbehalten ist, der Gerichtshof erster Instanz zuständig, in dessen Sprengel die Rechtshilfehandlung vorzunehmen ist. Die §§ 23 und 24 des Jugendgerichtsgesetzes 1988, idFd BGBl. Nr. 599, sind sinngemäß anzuwenden. Auskünfte über ein Strafverfahren, über die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe oder vorbeugenden Maßnahme hat das zuständige Gericht zu erteilen, für Ersuchen um Überlassung von Akten ist die Stelle zuständig, von der die Akten geführt werden. Soll eine im Gefangenenhaus eines Gerichtshofes in Haft befindliche Person vernommen werden, so ist dieser Gerichtshof zuständig. Ist nach diesen Bestimmungen eine Zuständigkeit nicht feststellbar, so ist das Strafbezirksgericht Wien, in den Fällen, in denen die Entscheidung der Ratskammer vorbehalten ist, das Landesgericht für Strafsachen Wien zuständig.

§ 55. (1) Zur Erledigung eines Rechtshilfeersuchens ist unbeschadet der Abs. 2 und 3 das Bezirksgericht, in den Fällen, in denen die Entscheidung nach der Straßprozeßordnung 1975 der Ratskammer vorbehalten ist, der Gerichtshof erster Instanz zuständig, in dessen Sprengel die Rechtshilfehandlung vorzunehmen ist. Die §§ 23 und 24 des Jugendgerichtsgesetzes 1988, idFd BGBl. Nr. 599, sind sinngemäß anzuwenden. Auskünfte über ein Strafverfahren, über die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe oder vorbeugenden Maßnahme hat das zuständige Gericht zu erteilen, für Ersuchen um Überlassung von Akten ist die Stelle zuständig, von der die Akten geführt werden. Soll eine im Gefangenenhaus eines Gerichtshofes in Haft befindliche Person vernommen werden, so ist dieser Gerichtshof zuständig. Ist nach diesen Bestimmungen eine Zuständigkeit nicht feststellbar, so ist das Bezirksgericht Innere Stadt Wien, in den Fällen, in denen die Entscheidung dem Gerichtshof erster Instanz vorbehalten ist, das Landesgericht für Strafsachen Wien zuständig.